Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 29.

(Nr. 4681.) Allerhöchster Erlaß vom 8. April 1857., betreffend die Aufhebung der Anmerkung 3. des Gebührentarifs für die Königl. Preußischen Konsulate vom 10. Mai 1832. (Gesetz-Sammlung für 1832. S. 173.).

Ich bestimme auf Ihren Bericht vom 1. d. M. in Betreff der Gebühren des diesseitigen Konsulats zu Helsingör, unter Aufhebung der früheren Bestimmungen vom 12. März 1829. und 24. Januar 1845., desgleichen der Anmerkung 3. des Konsular-Gebührentarifs vom 10. Mai 1832., daß, mit dem Aufhören der Klarirung im Sunde, auch bei dem gedachten Konsulat für Berechnung der allgemeinen Konsulatsgebühr lediglich die allgemeinen Bestimmungen des Tarifs vom 10. Mai 1832., soweit sich dieselben auf Ostseehäfen beziehen, in Anwendung kommen sollen. Ich überlasse Ihnen, hiernach das Weitere anzuordnen.

Potsdam, den 8. April 1857.

Friedrich Wilhelm.

v. Manteuffel. v. d. Heydt.

An den Ministerpräsidenten und Minister der auswärtigen Angelegenheiten und den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Ausgegeben zu Berlin den 17. Juni 1857.

(Nr. 4682.) Publikationspatent über den Beschluß der Deutschen Bundesversammlung vom 12. März 1857. zur Erweiterung der Bestimmungen des Bundesbeschlusses vom 22. April 1841. zum Schutze der inländischen Verfasser dramatischer und musikalischer Werke gegen unbefugte Aufführung und Darstellung derselben. Vom 4. Mai 1857.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen rc. rc.

thun kund und fügen hiemit zu wissen:

Da die zum Deutschen Bunde vereinigten Regierungen zur Erweiterung der Bestimmungen des Bundesbeschlusses vom 22. April 1841. zum Schutze der inländischen Verfasser dramatischer und musikalischer Werke gegen unbefugte Aufführung und Darstellung derselben (Gesetz-Sammlung für 1841. S. 385.) in der zehnten Sitzung der Bundesversammlung vom 12. März d. J. über folgenden Beschluß übereingekommen sind:

Die durch den Bundesbeschluß vom 22. April 1841. zum Schutze der inländischen Verfasser dramatischer und musikalischer Werke gegen unbefugte Aufführung und Darstellung derselben im Umfange des Bundesgebietes vereinbarten Bestimmungen werden wie folgt erweitert:

1) Die öffentliche Aufführung eines dramatischen oder musikalischen Werkes im Ganzen oder mit Abkürzungen darf nur mit Erlaubniß des Autors, seiner Erben oder sonstigen Rechtsnachfolger stattfinden, so lange das Werk nicht durch den Druck veröffentlicht worden ist. Das ausschließende Recht, diese Erlaubniß zu ertheilen, steht dem Autor lebenslänglich und seinen Erben oder sonstigen Rechtsnachfolgern noch zehn Jahre nach seinem Tode zu.

2) Auch in dem Falle, daß der Autor eines dramatischen oder musikalischen Werkes sein Werk durch den Druck veröffentlicht, kann er sich und seinen Erben oder sonstigen Rechtsnachfolgern das ausschließende Recht, die Erlaubniß zur öffentlichen Aufführung zu ertheilen, durch eine mit seinem darunter gedruckten Namen versehene Erklärung vorbehalten, die jedem einzelnen Exemplare seines Werkes auf dem Titelblatte vorgedruckt sein muß. Ein solcher Vorbehalt bleibt wirksam auf Lebenszeit des Autors selbst und zu Gunsten seiner Erben oder sonstigen Rechtsnachfolger noch zehn Jahre nach seinem Tode.

3) Dem Autor oder dessen Rechtsnachfolgern steht gegen Jeden, welcher dessen ausschließendes Recht durch öffentliche Aufführung eines noch nicht durch den Druck veröffentlichten, oder mit der unter Ziffer 2. erwähnten Erklärung durch den Druck veröffentlichten dramatischen

oder

oder musikalischen Werkes beeinträchtigt, Anspruch auf Entschädigung zu.

4) Diese erweiterten Bestimmungen werden vom 1. Juli 1857. an in Wirksamkeit gesetzt werden.

5) Ziffer 1. 2. und 3. des Bundesbeschlusses vom 22. April 1841. sind hiernach aufgehoben, wogegen es bei Ziffer 4. hinsichtlich der Entschädigungen ꝛc. sein Bewenden behält.

so bringen Wir diese, unter sämmtlichen Deutschen Regierungen getroffene Vereinbarung hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, und verordnen zugleich, daß Unsere Behörden und Unterthanen, nicht blos in Unseren zum Deutschen Bunde gehörenden Landen, sondern auch in den übrigen Provinzen Unserer Monarchie, sich danach zu achten haben.

So geschehen und gegeben Potsdam, den 4. Mai 1857.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Manteuffel. Simons. v. Raumer.

(Nr. 4683.) Bestätigungs-Urkunde, betreffend den mit der Wilhelmsbahngesellschaft unterm 22. April 1857. abgeschlossenen Betriebsüberlassungs-Vertrag. Vom 4. Mai 1857.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

Nachdem mit der Wilhelmsbahngesellschaft unterm 22. April 1857. der anliegende Vertrag abgeschlossen ist, wollen Wir, unter landesherrlicher Bestätigung der darin enthaltenen Statutänderungen, diesen Vertrag hiemit genehmigen, auch zugleich in Gemäßheit des §. 13. desselben eine Vermehrung des Anlagekapitals der Gesellschaft hierdurch dahin gestatten, daß nach einem vom Handelsminister festzustellenden Schema bis auf Höhe von 1,500,000 Thaler Stamm-Prioritätsaktien ausgegeben werden, welche für das laufende Jahr mit fünf Prozent aus dem Baufonds zu verzinsen sind, vom 1. Januar 1858. ab aber gleich den bereits vorhandenen Stammaktien an den Dividenden Theil nehmen, jedoch mit dem Vorzugsrechte, daß, wenn der verfügbare Reinertrag zur Gewährung von vollen fünf Prozent auf alle Stamm- und Stamm-Prioritäts-Aktien nicht zureicht, auf die Stamm-Prioritätsaktien fünf Prozent Dividende vorab gezahlt werden, auch den Inhabern der betreffenden Dividenden-scheine

scheine dasjenige, was etwa für ein Betriebsjahr weniger als fünf Prozent auf die Stamm-Prioritätsaktien vertheilt ist, aus dem auf die übrigen Stamm-Aktien fallenden Reinertrage der nächstfolgenden Jahre nachgezahlt werden muß.

Diese Urkunde ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Potsdam, den 4. Mai 1857.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt. Simons.

Vertrag

zwischen der Staatsregierung, vertreten durch den Königlichen Eisenbahnkommissarius, Geheimen Regierungsrath v. Nostitz zu Breslau, einerseits, und der Wilhelmsbahngesellschaft, vertreten durch die in der Generalversammlung ihrer Aktionaire vom 22. April 1857. erwählte Kommission, andererseits.

---

§. 1.

Der Staat übernimmt für Rechnung der Wilhelmsbahngesellschaft die weitere Ausführung des Baues, sowie die Verwaltung und den Betrieb sämmtlicher, das Wilhelms-Eisenbahnunternehmen bildenden Bahnunternehmungen, ohne jede weitere Beschränkung, als in diesem Vertrage selbst näher bestimmt ist.

§. 2.

Zu dem Ende wird eine Königliche Direktion, welche innerhalb des ihr zugewiesenen Geschäftskreises die Rechte und Pflichten einer öffentlichen Behörde

hörde haben soll, Seitens des Staats bestellt, welchem vorbehalten bleibt, den Namen und den Sitz derselben zu bestimmen und jederzeit abzuändern.

Auf die Königliche Eisenbahndirektion gehen alle, in dem Gesellschafts-Statute und dessen Nachträgen, den Gesellschaftsbehörden und der General-Versammlung beigelegten Befugnisse und Obliegenheiten, mit Ausnahme der in den §§. 8. und 10. dieses Vertrages speziell gedachten Fälle, über. Die Königliche Direktion ist der Vorstand der Gesellschaft und vertritt dieselbe gerichtlich und außergerichtlich.

Die Kosten dieser Verwaltung (Gehälter, Reise- und Büreaukosten) werden aus den Fonds der Gesellschaft bestritten, jedoch bleibt dem Staate vorbehalten, der Direktion auch die Leitung des Baues und Betriebes anderer Bahnen mit zu übertragen, in welchem Falle die Gehälter und sonstigen Kosten der Centralverwaltung nach Verhältniß der Meilenzahl der verwalteten Bahnen unter die verschiedenen Eisenbahnunternehmungen vertheilt werden. Die vertragsmäßigen Rechte und Verbindlichkeiten dritter Personen, insbesondere auch der vorhandenen Beamten der Gesellschaft, erleiden durch die Uebernahme der Verwaltung der Wilhelmsbahn Seitens des Staates und durch die Einsetzung der Königlichen Direktion keine Aenderung.

§. 3.

Um der Gesellschaft eine Mitwirkung bei Ausführung der Bauten und bei Leitung des Unternehmens zu gewähren, soll ein Verwaltungsrath von sechs Mitgliedern und drei Stellvertretern gewählt werden. Die Mitglieder und die Stellvertreter müssen wenigstens zehn Aktien besitzen, welche während der Amtsdauer bei der Königlichen Direktion deponirt werden. Mindestens fünf dieser Personen müssen den im §. 36. des Statuts bestimmten Wohnsitz haben. Tritt hierin im Laufe eines Jahres eine Vakanz ein, so ergänzt sich der Verwaltungsrath durch eigene Wahl. Der so Gewählte fungirt bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung.

§. 4.

Dieser Verwaltungsrath (§. 3.) wird durch die Generalversammlung der Aktionaire gewählt.

Mit dem Ersten des auf die ordentliche Generalversammlung des Jahres 1859. folgenden Monats scheidet ein Drittel der gewählten Mitglieder und Stellvertreter, und demnächst jährlich mit dem Ersten des auf die ordentliche Generalversammlung folgenden Monats ein Drittel sowohl der Mitglieder als der Stellvertreter aus.

Dieses Ausscheiden erfolgt nach dem Amtsalter und, soweit letzteres von gleicher Dauer ist, durch das Loos.

Die

Die Ausloosung wird vier Wochen vor der ordentlichen Generalversammlung durch den Verwaltungsrath selbst vorgenommen. Die Ausscheidenden sind wieder wählbar.

§. 5.

Der Verwaltungsrath wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter desselben.

§. 6.

Die Stellvertreter haben das Recht und die Pflicht, allen Verhandlungen des Verwaltungsrathes beizuwohnen und ihre Ansicht über die verhandelten Gegenstände auszusprechen. Sie haben aber nur insoweit eine entscheidende Stimme, als eines oder mehrere Mitglieder des Verwaltungsrathes an der Versammlung Theil zu nehmen gehindert sind. In einem solchen Falle treten die Stellvertreter nach der Reihenfolge der Stimmenzahl, durch welche sie von der Generalversammlung erwählt worden sind, in Funktion.

Bei Stimmengleichheit entscheidet das von dem Vorsitzenden des Verwaltungsrathes zu ziehende Loos die Reihenfolge der Stellvertreter. Im Uebrigen findet auf die Mitglieder des Verwaltungsrathes und deren Stellvertreter §. 46. des Statuts Anwendung.

§. 7.

Der Verwaltungsrath versammelt sich auf möglichst zeitige schriftliche Einladung seines Vorsitzenden, so oft dieser es nöthig erachtet, oder die Direktion darum ersucht, oder mindestens drei Mitglieder einen motivirten Antrag hierauf richten.

Die Gegenstände der Berathung müssen in der Einladung bezeichnet werden. Die Beschlüsse werden kollegialisch gefaßt. Bei Gleichheit der Stimmen giebt die des Vorsitzenden den Ausschlag. Zur Beschlußfähigkeit bedarf es der Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern oder Stellvertretern.

§. 8.

In allen wichtigen Angelegenheiten, insbesondere bei Beschaffung des Mehrbedarfs zur Vollendung der verschiedenen Bahnbauten, bei Ausschreibung der Einzahlungen auf die Aktien, bei Bemessung der dem Reservefonds zu überweisenden Summen, bei der Feststellung und Abänderung der Fahrpläne und der Tarife, sowie bei Festsetzung der Dividenden ist der Verwaltungsrath mit seinem Gutachten zu hören, und — dringend eilige Fälle ausgenommen — ist

ist seine abweichende Ansicht von der Königlichen Direktion dem Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten zur Entscheidung einzureichen.

Vor dem Beginn eines neuen Bahnbaues ist das Gutachten des Verwaltungsrathes in Betreff der Richtung der Bahnlinie, bevor für dieselbe die Genehmigung des Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten (Gesetz vom 3. November 1838. §. 4.) nachgesucht wird, sowie über alle für Rechnung der Gesellschaft auszuführenden Bauten, einzuholen, über welche ihm deshalb die betreffenden Pläne, Zeichnungen und Kostenanschläge von der Königlichen Direktion rechtzeitig vorzulegen sind.

§. 9.

Dem Verwaltungsrath wird nach vollendetem Bau jeder der betreffenden Bahnstrecken die bezügliche Baurechnung und über den Betrieb des Unternehmens in der ersten Hälfte des auf das betreffende Betriebsjahr folgenden Jahres die Betriebsrechnung mitgetheilt.

Diejenigen Erinnerungen gegen die Rechnungen, welche nicht schon durch die Königliche Direktion selbst erledigt werden, werden durch den Verwaltungsrath dem Königlichen Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten vorgelegt, welchem darüber die schließliche Entscheidung zusteht.

§. 10.

Die Generalversammlungen werden von dem Vorsitzenden des Verwaltungsrathes berufen und in Ratibor abgehalten.

Im dritten Quartale jedes Jahres findet die ordentliche Generalversammlung statt, in welcher der Geschäftsbericht der Königlichen Direktion für das verflossene Jahr, sowie der Bericht des Verwaltungsrathes über die Prüfung der Rechnung des verflossenen Jahres, unter Vorlegung des Rechnungsabschlusses erstattet, ferner auch die Ersatzwahl für die mit dem Ersten des folgenden Monats ausscheidenden Mitglieder und Stellvertreter des Verwaltungsrathes vorgenommen wird. In Angelegenheiten der Verwaltung und des Betriebes, sowie der Ausführung von bereits beschlossenen Bahnen steht der Generalversammlung eine für die Direktion bindende Beschlußnahme nicht zu.

Dagegen können ohne Genehmigung der Generalversammlung nicht stattfinden:

a) Aenderungen und Ergänzungen dieses Vertrages, sowie des Gesellschafts-Statuts;
b) Erwerb fremder und Anlage neuer Bahnen;
c) Betheiligung der Gesellschaft an anderen Bahnunternehmungen, Uebernahme des Transportes auf fremden Bahnen;

 d) Auf-

d) Auflösung der Gesellschaft oder Fusion derselben mit anderen Eisenbahn-Gesellschaften.

Zur Gültigkeit der Beschlüsse in den vorstehend sub a. b. c. und d. genannten Fällen bedarf es der Mehrheit von zwei Drittheilen der Stimmen und der Genehmigung des Staats, während bei den gewöhnlichen Geschäfts-Angelegenheiten der ordentlichen Generalversammlung die absolute Mehrheit der vertretenen Stimmen genügt und bei Stimmengleichheit die Stimme des Vorsitzenden des Verwaltungsrathes den Ausschlag giebt.

§. 11.

Die Wahl der Mitglieder und Stellvertreter des Verwaltungsrathes erfolgt nach den Bestimmungen des §. 32. des Gesellschaftsstatuts mit der sich von selbst ergebenden Einschränkung auf ein nur zweifaches Skrutinium.

§. 12.

Das Protokoll in den Generalversammlungen, welchem ein von dem Syndikus oder Notar zu beglaubigendes Verzeichniß der erschienenen Aktionaire und deren Stimmenzahl beizufügen ist, hat vollkommen beweisende Kraft für den Inhalt der gefaßten Beschlüsse, wird durch den Syndikus der Gesellschaft oder einen Notar geführt und von den anwesenden Direktions- und Verwaltungsraths-Mitgliedern resp. Stellvertretern vollzogen. Den Vorsitz in den Generalversammlungen führt der Vorsitzende des Verwaltungsrathes.

§. 13.

Zur Beschaffung des Geldbedarfs, welcher zur Vollendung der Bauten und zur gehörigen Ausrüstung und Instandhaltung des Unternehmens der Wilhelmsbahngesellschaft, sowie zur Erfüllung von sonstigen Verbindlichkeiten derselben erforderlich sind oder werden, ist die Königliche Direktion befugt, nach Anhörung des Verwaltungsrathes, sowohl neue Stammaktien, als auch neue Prioritäts-Obligationen auszugeben und nach bestem Ermessen zu verwerthen. Für den nächsten Baubedarf sollen jedoch nach Anhörung des Verwaltungsrathes bis auf Höhe von 1,500,000 Rthlr. i. e. Eine Million fünfmal hundert tausend Thaler sogenannte Stamm-Prioritätsaktien ausgegeben werden, welche für das laufende Jahr aus dem Baufonds mit fünf Prozent verzinst werden, vom 1. Januar 1858. ab aber gleich den bereits vorhandenen Stamm-Aktien an den Dividenden Theil nehmen, jedoch mit dem Vorzugsrechte, daß, wenn der verfügbare Reinertrag zur Gewährung von vollen fünf Prozent auf alle Stamm- und Stamm-Prioritäts-Aktien nicht zureicht, auf die letztern fünf Prozent Dividende vorab gezahlt werden, auch den Inhabern der betreffenden Divi-

Dividendenscheine dasjenige, was etwa für ein Betriebsjahr weniger als fünf Prozent auf die Prioritäts-Stammaktien vertheilt ist, aus dem auf die übrigen Stammaktien fallenden Reinertrage der nächstfolgenden Jahre nachgezahlt werden muß. Den Inhabern jetziger Stammaktien wird das Recht vorbehalten, nach Verhältniß ihres Aktienbesitzes diese Stamm-Prioritätsaktien innerhalb einer bekannt zu machenden präklusivischen Frist zum Parikurse zu zeichnen. Auch bei allen ferneren Emissionen von Stammaktien soll den Inhabern sowohl von Stamm- als auch von Stamm-Prioritäts-Aktien nach Verhältniß ihres Aktienbesitzes die Betheiligung al pari vorbehalten bleiben.

§. 14.

Dem Staate bleibt überlassen, die noch nicht in Betrieb gesetzten Zweigbahnen, deren Ausbau die Wilhelmsbahngesellschaft durch den unterm 9. Juli 1856. Allerhöchst bestätigten vierten Statutennachtrag übernommen hat, ganz unausgeführt zu lassen, und Seitens der Wilhelmsbahngesellschaft auf die ihr hierzu ertheilte landesherrliche Konzession nach erfordertem Gutachten des Verwaltungsrathes zu verzichten.

Insbesondere steht es dem Staate zu, nach Anhörung des Verwaltungsrathes auch für die Zweigbahn von Nicolai nach Idahütte einen anderen Unternehmer zu konzessioniren und alsdann von letzterem den Betrieb und die Unterhaltung dieser Strecke für Rechnung der Wilhelmsbahngesellschaft ohne den Vorbehalt eines, der letzteren zustehenden Kündigungsrechts pachtweise zu übernehmen.

§. 15.

Von dem Staate wird weder der Gesellschaft und den Aktionairen, noch dritten Personen gegenüber eine Garantie für einen Ertrag des Unternehmens der Wilhelmsbahngesellschaft übernommen.

§. 16.

Alle diesem Vertrage entgegenstehenden Bestimmungen der Gesellschafts-Statuten, sowie der Nachträge zu denselben, werden für die Dauer dieses Vertrages aufgehoben.

§. 17.

Der gegenwärtige Vertrag tritt mit dem ersten Tage des zweiten Monats nach seiner Publikation in der Gesetz-Sammlung in Kraft.

Sollte jedoch der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten schon vor diesem Termine eine interimistische Königliche Verwaltung des Unter-

Unternehmens der Gesellschaft bestellen, so sollen der letzteren schon von Zeit ihrer Einsetzung ab alle Befugnisse zustehen, welche durch diesen Vertrag der nach §. 2. desselben zu bestellenden Königlichen Direktion eingeräumt werden, und für diesen Fall auch der im §. 3. angeordnete Verwaltungsrath mit den in diesem Vertrage ihm beigelegten Befugnissen in Wirksamkeit treten.

§. 18.

Die Uebertragung der gesammten Verwaltung und des Betriebes des Unternehmens der Wilhelmsbahngesellschaft erfolgt Seitens der letzteren unwiderruflich. Der Staat hat dagegen jederzeit die Befugniß, unter Aufhebung dieses Vertrages die Verwaltung an die Gesellschaft zurückzugeben.

Ratibor, den 22. April 1857.

Ludwig Constantin von Nostitz. Ernst Engelmann.
Joseph Grenzberger. Joseph Klapper. Otto Lewald.
Herrmann Rösler.

(Nr. 4684.) Allerhöchster Erlaß vom 4. Mai 1857., betreffend das Ausscheiden des Kreises Olpe aus dem Bezirke der Handelskammer zu Arnsberg.

Auf den Bericht vom 22. April d. J. genehmige Ich, daß der Kreis Olpe aus dem Bezirke der Handelskammer zu Arnsberg ausscheide, und die letztere in Zukunft nur aus neun Mitgliedern und sechs Stellvertretern bestehe, rücksichtlich deren Wahl es bei den Bestimmungen Meiner Order vom 11. Juni 1851. bewendet.

Dieser Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Potsdam, den 4. Mai 1857.

Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

(Nr. 4685.) Allerhöchster Erlaß vom 4. Mai 1857., betreffend die Aufhebung der Handelskammer zu Liegnitz.

Auf den Bericht vom 18. April d. J. will Ich die auf Grund Meines Erlasses vom 18. November 1850. errichtete Handelskammer zu Liegnitz hierdurch aufheben.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Potsdam, den 4. Mai 1857.

Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

(Nr. 4686.) Gesetz, betreffend die außerordentlichen Geldbedürfnisse der Militairverwaltung für das Jahr 1856. und deren Deckung aus dem durch das Gesetz vom 20. Mai 1854. (Gesetz-Sammlung S. 313.) bewilligten extraordinairen Kredit, sowie die weitere Verwendung des Restbestandes dieses Kredits. Vom 13. Mai 1857.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen rc. rc.

verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages Unserer Monarchie, was folgt:

§. 1.

Unser Kriegsminister wird ermächtigt, aus dem durch das Gesetz vom 20. Mai 1854. (Gesetz-Sammlung S. 313.) ihm bewilligten Kredit der dreißig Millionen Thaler, außer den in Folge dieses Gesetzes und des Gesetzes vom 7. Mai 1855. (Gesetz-Sammlung S. 269.) darauf angewiesenen Ausgaben für die außerordentlichen Bedürfnisse der Militairverwaltung für die Jahre 1854. und 1855. auch die im Jahre 1856. entstandenen derartigen Bedürfnisse der Militairverwaltung bestreiten und den Gesammtbetrag dieser Verwendungen für die Jahre 1854., 1855. und 1856., nach Abzug der darauf in An-

rechnung zu bringenden Rückeinnahmen, bis auf Höhe von 14,205,167 Thaler in Rechnung stellen zu lassen.

§. 2.

Von dem nach Abzug der im §. 1. gedachten Ausgaben sich ergebenden Bestande des vorerwähnten Kredits, welcher nach §. 2. des Gesetzes vom 7. Mai 1856. (Gesetz-Sammlung S. 402.) insoweit, als darüber nicht anderweitig im Wege des Gesetzes verfügt wird, zu den Kosten des Baues der Kreuz-Küstrin-Frankfurter Eisenbahn und der Saarbrücken-Trier-Luxemburger Eisenbahn bestimmt ist, werden dem Finanzminister überwiesen, und zwar:

1) zur Deckung des Defizits im Staatshaushalte aus den Jahren 1854. und 1855. = 4,700,774 Rthlr.,
   Vier Millionen siebenmal hundert tausend siebenhundert vier und siebenzig Thaler;

2) zur Erhöhung des Betriebsfonds der General-Staatskasse auf den Betrag von fünf Millionen Thaler = 2,324,798 Rthlr.,
   Zwei Millionen dreimal hundert vier und zwanzig tausend siebenhundert acht und neunzig Thaler, und

3) zur Bestreitung der Kosten, welche die Beibehaltung der dreijährigen Dienstzeit bei allen Waffen erfordert, für die Zeit vom 1. Oktober 1856. bis Ende des Jahres 1857. = 1,173,938 Rthlr.,
   Eine Million einmal hundert drei und siebenzig tausend neunhundert acht und dreißig Thaler.

§. 3.

Die Ausführung dieses Gesetzes wird dem Finanzminister und dem Kriegs-Minister übertragen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 13. Mai 1857.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Manteuffel. v. d. Heydt. Simons. v. Raumer. v. Westphalen. v. Bodelschwingh. Gr. v. Waldersee. v. Manteuffel II.

(Nr. 4687.) Gesetz, betreffend die Bewilligung einer Zinsgarantie für den durch Ausgabe von vier und ein halbprozentigen Prioritäts-Obligationen zu beschaffenden Theil des Anlagekapitals der Breslau-Posen-Glogauer Eisenbahn. Vom 13. Mai 1857.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages Unserer Monarchie, was folgt:

§. 1.

Die durch das Gesetz vom 20. Februar 1854. (Gesetz-Sammlung für 1854. S. 94.) für das Anlagekapital der Breslau-Posen-Glogauer Eisenbahn mit den Dividenden und Extradividenden (§. 1. a. a. O.) übernommene Zinsgarantie wird der Oberschlesischen Eisenbahngesellschaft in Betreff des Kapitalbetrages derjenigen vier und ein halbprozentigen Prioritäts-Obligationen, welche Behufs Vollendung des Baues und angemessener Ausrüstung der Bahn bis zur Summe von 4,250,000 Thalern neben den, zufolge des Privilegiums vom 20. August 1853. ausgegebenen acht Millionen Thalern in drei und ein halbprozentigen Prioritäts-Obligationen ausgegeben werden können, nach näherer Maaßgabe des anliegenden, unterm 21. Januar 1857. mit der Gesellschaft abgeschlossenen Vertrages hiermit bewilligt.

§. 2.

Unser Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und Unser Finanzminister sind mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 13. Mai 1857.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Manteuffel. v. d. Heydt. Simons. v. Raumer. v. Westphalen.
v. Bodelschwingh. Gr. v. Waldersee. v. Manteuffel II.

 Vertrag

Vertrag

zwischen der Königlichen Staatsregierung, vertreten durch das Königliche Eisenbahnkommissariat zu Breslau, einerseits, und der Oberschlesischen Eisenbahngesellschaft, vertreten durch die Königliche Direktion der Oberschlesischen Eisenbahn und den durch Beschluß der Generalversammlung vom 25. August 1856. hierzu speziell autorisirten Verwaltungsrath, andererseits.

---

§. 1.

Zur Beschaffung der auf 3,943,896 Rthlr. 22 Sgr. 6 Pf. (drei Millionen neunhundert drei und vierzig tausend achthundert sechs und neunzig Thaler zwei und zwanzig Silbergroschen sechs Pfennige) schon jetzt ermittelten Mehrkosten der Breslau-Posen-Glogauer Eisenbahn gegen das bei Abschließung des Vertrages vom 28. Juli 1853. vorläufig angenommene Anlagekapital sollen neue, vier ein halbprozentige Prioritäts-Obligationen Litt. F. bis zur Höhe eines Nominalkapitals von 4,250,000 Rthlrn. (vier Millionen und zweihundert funfzig tausend Thalern) ausgegeben werden.

§. 2.

Da die Behufs Erbauung der Breslau-Posen-Glogauer Eisenbahn kreirten Prioritäts-Obligationen Litt. E. nur mit drei ein halb Prozent vom Staate aus dessen Dividenden und Superdividenden garantirt sind, es aber im Interesse des Unternehmens angemessen erscheint, daß den nach §. 1. dieses Vertrages zu einem höheren Zinsfuße zu kreirenden neuen Obligationen auf die volle Höhe der Zinsen ebenfalls eine Garantie geleistet werde, so wird die Oberschlesische Eisenbahngesellschaft selbst mit ihrer eigenen Garantie der Garantie des Staates hinzutreten.

§. 3.

Dieser Hinzutritt erfolgt in der Weise, daß bei Unzulänglichkeit des Reinertrages der Breslau-Posen-Glogauer Eisenbahn der Staat mit seiner Garantie bis auf Höhe von drei ein halb Prozent vorweg eintritt, und erst, was dann etwa noch ungedeckt bleibt, von der Oberschlesischen Eisenbahngesellschaft zuzuschießen bleibt.

§. 4.

Die näheren Bedingungen der Ausgabe der neuen Prioritäts-Obligationen Litt. F., ihre Amortisation und ihr Verhältniß zu den übrigen Prioritäts-

Obli-

Obligationen der Oberschlesischen Eisenbahngesellschaft, namentlich den Prioritäts-Obligationen Litt. E., werden durch ein besonderes Allerhöchstes Privilegium festgesetzt. Der Vertrag vom 28. Juli 1853. bleibt, soweit er nicht durch vorstehende Stipulationen modifizirt ist, unverändert in Kraft.

Breslau, den 21. Januar 1857.

Ludwig Constantin v. Nostitz.
Albert Maybach.
Friedrich Ravenstein.
Eduard Gustav Schiller.
Carl Bormann.
Albert Ravenstein.
Louis Reichenbach.
Louis Guttentag.
Moritz Landsberger.
Ernst Heimann.
Rudolph Becker.

(Nr. 4688.) Bekanntmachung der unterm 4. Mai 1857. erfolgten Allerhöchsten Genehmigung von Abänderungen und Zusätzen des Statuts der Niederrheinischen Dampfschleppschiffahrts-Gesellschaft in Düsseldorf. Vom 21. Mai 1857.

Des Königs Majestät haben die nach dem Protokoll vom 30. Juli 1855., sowie nach dem notariellen Akte vom 5. August 1856. in den Generalversammlungen der Niederrheinischen Dampfschleppschiffahrts-Gesellschaft in Düsseldorf beschlossenen Abänderungen und Zusätze ihres unter dem 22. Mai 1846. und 20. März 1852. bestätigten Statuts mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 4. Mai d. J. zu genehmigen geruht, was nach Vorschrift des §. 3. des Gesetzes über Aktiengesellschaften vom 9. November 1843. mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß die oben gedachten Abänderungen und Zusätze mit der Bestätigungs-Urkunde durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung in Düsseldorf zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

Berlin, den 21. Mai 1857.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
v. d. Heydt.

(Nr. 4689.)

(Nr. 4689.) Gesetz, betreffend das Verbot der Zahlungsleistung mittelst ausländischer Banknoten und ähnlicher Werthzeichen. Vom 25. Mai 1857.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen rc. rc.

verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages Unserer Monarchie, was folgt:

§. 1.

Ausländische Banknoten oder sonstige, auf den Inhaber lautende, unverzinsliche Schuldverschreibungen ausländischer Korporationen, Gesellschaften oder Privaten dürfen, ohne Unterschied des Münzfußes, auf welchen sie lauten, oder des Betrages, zu dem die einzelnen Stücke ausgefertigt sind, zu Zahlungen nicht gebraucht werden. Der Umtausch solcher ausländischen Werthzeichen gegen Preußisches oder anderes im gemeinen Verkehr zugelassenes Geld unterliegt diesem Verbote nicht.

§. 2.

Wer dergleichen ausländische Werthzeichen (§. 1.) zur Leistung von Zahlungen, dem vorstehenden Verbote zuwider, ausgiebt oder anbietet, wird mit einer polizeilichen Geldbuße bis zu funfzig Thalern bestraft.

§. 3.

Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1858. in Kraft.

Dasselbe kann im Wege Königlicher Verordnung für einzelne Landestheile außer Anwendung gesetzt werden.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 25. Mai 1857.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Manteuffel. v. d. Heydt. Simons. v. Raumer. v. Westphalen.
v. Bodelschwingh. v. Manteuffel II.
Für den Kriegsminister:
v. Hann.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei.
(Rudolph Decker.)